



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht	Frau Gillitzer

Az.: 1402/GB3

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	17.01.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Einrichtung einer Fahrradstraße in der Gartenpromenade - Kopplung mit der Verkehrsplanung zum Patchway-Anger

Sachverhalt:

In der 10. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 29.03.2022 hat der Ausschuss die Beschlussvorlage Ö/0353/XV.WP zur Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone (sog. Spielstraße) in der Gartenpromenade abgelehnt. Die Verwaltung wurde mit der Prüfung beauftragt, ob die Gartenpromenade im Abschnitt zwischen Ammerseestraße und Unterbrunner Straße oder in Gänze zur Fahrradstraße mit dem Hinweis Anlieger frei erklärt werden kann.

Über den aktuellen Stand der Prüfung einer Fahrradstraße in der Gartenpromenade wurde in der 14. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 01.12.2022 informiert.

Anmerkung der Verwaltung:

Radfahrer, die von dem Fahrradweg entlang der Ammerseestraße in die Gartenpromenade queren möchten, müssen aufgrund des aktuell noch signifikanten Höhenunterschiedes zwischen Radweg und Staatsstraße eine deutliche Senke überwinden. Der ADFC hat dazu ausgeführt, dass Radfahrer diese Überquerung aufgrund des aktuellen Höhenunterschiedes wohl meiden und erst an der übersichtlicheren Kreuzung Höhe Unterbrunner Straße queren. Daneben signalisiert die Fahrradstraße, bei den momentanen Gegebenheiten, falsche Sicherheit für Radfahrer, die aus der Gartenpromenade kommend auf den Radweg auf der gegenüberliegenden Seite der Ammerseestraße wechseln müssen.

Ein grundhafter Ausbau der Ammerseestraße befindet sich in der Planung.

Die VwV-StVO führt zu Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße) aus, dass die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht kommt. Diese Beurteilung ist auch von den umliegenden Gegebenheiten abhängig und kann erst im Zuge der Planungen zum Patchway-Anger abschließend geklärt werden. Gerade die Abgrenzung zu den Nebenstraßen hinsichtlich der herausgehobenen Verkehrsbedeutung ist nicht ohne weiteres erkennbar.

Beim Ortstermin mit einem Vertreter des ADFC wurde kein drängendes Problem erkannt, das die umgehende Anordnung einer Fahrradstraße stützen würde.

Die Einrichtung einer Fahrradstraße vor dem Umbau der Ammerseestraße im Zuge der Verkehrsplanungen zum Patchway-Anger, wird auch im Hinblick auf die hierfür notwendigen finanziellen Mittel nicht empfohlen.

Die Verwaltung empfiehlt auch angesichts der Verkehrsströmebezogenheit von Fahrradstraßen, die sich nie nur auf einzelne Straßen losgelöst betrachten lassen, die Frage nach dem ja oder nein der Einrichtung einer Fahrradstraße durch die Verkehrsplanung zum Patchway Anger insgesamt betrachten zu lassen. Ein Vorgriff ist auch deshalb nicht angezeigt, weil die Straße schon bislang Teil eine Tempo 30 km/h Zone ist.

gez. Gillitzer/GBL 3 / Groth/GL

Finanzielle Auswirkungen

NEIN X - wenn die Einrichtung der Fahrradstraße verschoben wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0466/XV.WP.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beschließt:
Die Prüfung der Einrichtung einer Fahrradstraße in der Gartenpromade wird mit den Verkehrsplanungen am Patchway-Anger gekoppelt.

Gauting, 16.01.2023

Unterschrift